

Verordnung über die Jungwaldpflege (Waldbau „A“)

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos¹
vom Grossen Landrat am 25. Februar 1999 erlassen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Jungwaldpflege. Priorität hat die Nachhaltigkeit sowie die Erhaltung stabiler Wälder mit standortgerechten Baumarten und guter Qualität.
Die anderen Waldfunktionen werden berücksichtigt.

Art. 2

Begriff/
Definition Die Arbeiten im Projekt Jungwaldpflege basieren auf der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung² sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
Diese Projekte können Fraktions-, Privat- und Landschaftswald umfassen.

Art. 3

Walderhaltung Die Waldeigentümer sind verpflichtet, ihre Wälder nachhaltig zu bewirtschaften und zu pflegen. Grundlage für die Bewirtschaftung bildet die forstliche Planung.

Art. 4

Bauprogramme Bund und Kanton unterstützen die nachhaltige Bewirtschaftung mit der Jungwaldpflege in Mehrjahresprogrammen. Die Krediterteilung erfolgt mit der Eingabe von Bauprogrammen.
Waldeigentümer können die Ausführung von Arbeiten des Projektes Jungwaldpflege der Gemeinde übertragen. Den Waldeigentümern erwachsen daraus weder Kosten noch Beitragsansprüche. Der Holzerlös aus den Projektarbeiten fliesst in die Projektabrechnung ein.

Art. 5

Zuständigkeit Der Kleine Landrat lässt die Bauprogramme durch das zuständige Departement ausarbeiten. Die Arbeitsausführung ist mit dem Waldeigentümer zu regeln.
Der Grosse Landrat genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Bauprogramme.

Art. 6

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung im Grossen Landrat in Kraft.

¹ DRB 71

² SR 921.0: Eidgenössisches Waldgesetz; BR 920.100: Kantonales Waldgesetz